

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1844**

45 (5.6.1844)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 45.

Mittwoch den 5. Juni

1844.

Bekanntmachungen.

Die Industrie-Ausstellung in Berlin betreffend.

Nro. 16298. Nachstehendes Publicandum wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. die Gegenstände, welche von inländischen Gewerbetreibenden zur Ausstellung in Berlin bestimmt werden wollen, zuerst nach Karlsruhe an die Direction der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins gesendet werden müssen, indem eine besondere Commission niedergesetzt worden ist, mit der Aufgabe, zu prüfen, ob diese Gegenstände sich für die Ausstellung eignen oder nicht, und nach Ebnlichkeit dafür zu sorgen, daß die Bedingungen erfüllt werden, welche von Seite der Königlich Preussischen Regierung behufs der Zulassung aufgestellt worden sind.

Kastatt, den 28. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner

vdt. Stengel.

Industrie-Ausstellung in Berlin betreffend.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weitern Benehmens mit den Vereindregierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind.

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch Statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, sowie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besondern Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hierdurch bedingten Preiserhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nro. 6), haben sich respective bei der landrätlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrikortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbepolizei verwaltenden, Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, sowie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, sowie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preisangaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbeangelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Hauptfabrikationszweige des Bezirks ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Commission entscheidet die Königl. Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnismäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben; es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (Nro. 10) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen hat die Königl. Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nro. 3) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nro. 6) gedachten Commission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist Denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, behufs der Einsendung an eben diese Commission (Nro. 6) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, sowie für die Beforgung der sonstigen, die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorzuge eines Ministerial-Commissarius hier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Diese Commission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung sowie die Sammlung der Materialien (nach Nro. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1) bestimmten Termin an die oben (Nro. 6) gedachte „Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin“ kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Commission (Nro. 6) gegen Feuergefährlichkeit versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuchs der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Commission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; Denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Expedition nach

dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Ebenso ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, Derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Commission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (No. 8), haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuergefähr (No. 8), bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuss wird dazu verwendet, um, soweit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach No. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältnis der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Commission (No. 6) liquidirt werden.

Wiefern die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbetreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanzminister
(gez.) von Bodelschwingh.

Die Vergebung der Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabethen-Stiftung für arme verwaiste Mädchen betreffend.

Nr. 13717 u. 18. Aus obiger Stiftung sind für das Rechnungsjahr 1841/42 vier Aussteuerpreise, jeder zu 333 fl. 20 kr., nachstehenden Wittbewerberinnen zuerkannt worden; nämlich:

- 1) der Elisabetha Fritsch von Niederbühl,
- 2) " Theresia Beith von Friesenheim,
- 3) " Magdalena Zeil von Dundenheim und
- 4) " Franziska Herzog von Freiburg;

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt, den 7. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. Neumann.

Die Verleihung der pro 1842/43 und 1843/44 verfallenden Aussteuerprämien für tugendhafte arme katholische Mädchen in dem vormals Baden-Badenschen Landestheil aus der Maria-Victoria-Stiftung betreffend.

Nro. 15707. Für tugendhafte arme katholische Mädchen aus dem Baden-Badenschen Landestheile sind neun Aussteuerpreise aus der oben genannten Stiftung, jeder zu 333 fl. 20 kr., zu vergeben.

Diejenigen unter ihnen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen nebst ihren Tauffcheinen, Armuths- und Sittenzeugnissen, welche Letztere von dem Pfarramt und Ortsvorstand ihrer Heimathsorte sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen sein müssen, durch das Amt ihres Heimathsortes (welches diese Zeugnisse jedoch zu eröffnen hat) bei der diesseitigen oder der Regierung des Oberrheinkreises, je nachdem dieser Ort in dem Regierungsbezirk des Ober- oder Mittelrheinkreises liegt, binnen einer Frist von 4 Wochen einzureichen.

Die Großh. Ämter werden angewiesen, nach abgelaufenem Anmeldestermine die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutachtlicher Aeußerung über jede Bewerberin und mit einer nach dem unter Lit. a. beigelegten Formular gefertigten Tabelle an die diesseitige Kreisregierung und beziehungsweise an jene des Oberrheinkreises einzusenden.

Zugleich findet man sich, um mit dem Zweck dieser Stiftung die betreffenden Stellen und die Bewerberinnen näher bekannt zu machen, bewogen, weiter unter Lit. b. den § 2 der Cessionssurkunde der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden, de dato Wien den 15. Sept. 1778, anzufügen.

Rastatt, den 21. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. Neumann.

Formular.

Lit. a.

T a b e l l e

über die bei dem Amt N. eingekommenen Gesuche um Verleihung der Aussteuerpreise aus der altbadischen Maria-Victoria-Stiftung.

Ordnungs- zahl.	N a m e n der Bewerberin.	Geburtsort	Alter nach Jahren.	Ber- mögen.	Eltern.	Zeugnisse	Besonders empfehlende Eigenschaften oder Umstände.	Gutächtlicher Antrag des Amtes.

Lit. b.

§ 2. Zur Ausheirathung drei armer Mädchen 25000 fl.; die hievon abfallenden jährlichen Interessen sollen denjenigen bei ihrer Ausheirathung zu Theil werden, welche sich in der Gottesfurcht und in dem Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und Arbeitsamkeit vor Andern unterscheiden, und hierüber von geistlichen Vorgesetzten die gehörigen Zeugnisse beibringen.

Im Fall mehrerer Concurrentinnen soll die Tugend und Rechtschaffenheit der Eltern in Betracht gezogen, anebens aber darauf gesehen werden, wenn ein solches Mädchen durch vier, fünf und mehrere Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden ist, und Zeugnisse frommer und treuer Aufführung beibringen wird.

Bei eingetretenen gleichen Umständen soll die Sache durch das Loos entschieden werden.

Da weiters Unsers Herrn Gemahls des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden Liebden in dem Testament Art. 6 eine jährliche, jedoch nur auf Waisenkinder und auf gewisse Badische Aemter eingeschränkte Stiftung gemacht haben; so soll zu desto größerer Aufmunterung der Tugend ein solches verwaistes Mädchen bei gegenwärtiger Stiftung nicht ausgeschlossen sein, sondern bei erscheinenden vorzüglichen Eigenschaften die Gutthat von beiden-Stiftungen genießen können.

Die Vergebung der Aussteuerpreise aus der Baden-Badischen Georg-Elisabethen-Stiftung betreffend.

Nro. 13717 u. 18. Die obige Stiftung ist zwar zunächst nur für Angehörige aus den Altbaden-Badischen Oberamts-Bezirken Rastatt, Mahlberg und Gernsbach bestimmt; die Vollzugsverordnung vom 20. December 1791 enthält indessen die Anordnung, daß ausnahmsweise auch Waisenkinder aus andern vormals Baden-Badischen Aemtern zum Genusse zugelassen werden sollen, wenn die Reihe bei einem der drei oben genannten Aemter durch alle Kirchspiele durchlaufen ist, oder wenn aus den berechtigten Orten oder Klassen sich keine Competentinnen gemeldet haben.

Da nun gegenwärtig sämtliche Kirchspiele des Amtes Gernsbach mit Aussteuerprämien begabt worden sind, so werden die mittellosen katholischen Unterthanenwaisen oder ihre Vormünder in den

übrigen vormalß Baden-Badischen Kirchspielen der Aemter Baden, Bühl, Ettlingen, Landamt Karlsruhe, Oberamt Pforzheim, Amt Achern, Oberamt Offenburg und Amt Rork hiermit aufgefördert, sich nach den im Anzeigeblatt vom 20. Jänner 1836, No. 6, ausführlich enthaltenen Vorschriften binnen 4 Wochen an ihre geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu wenden, sie um Zeugnisse über Alter, Sitten, Vermögen und Familienverhältnisse, sowie um Vorlage ihrer Gesuche an Großh. Bezirksamt zu bitten, welches solche sodann mit gutächlicher Aeußerung binnen weitern 14 Tagen anher vorzulegen hat.

Sodann sind für den Rastatter und den ehemaligen Wahlberger Oberamts-Bezirk nach dem Bestand vom 1. October 1771 noch zwei und resp. ein Aussteuerpreis aus obiger Stiftung zu vergeben.

Zu den zwei erstern Prämien sind jedoch für diesmal nur Waisenmädchen aus den Kirchspielen Au a. Rh. mit Würmersheim, Bietigheim und dem dormalen zum Amte Baden gehörigen Orte Eberstein, für die letztere Prämie aber die Unterthanenwaisen der sämtlichen Orte des ehemaligen Oberamts Wahlberg mit Ausschluß des Kirchspiels Wahlberg, Friesenheim mit Heiligenzell, und Ichenheim mit Dundenheim, welche seit dem mit dem Jahr 1839 begonnenen neuen Turnus bereits wieder mit Aussteuerprämien begabt worden sind, anspruchsberechtigt, nämlich die Waisenmädchen aus den Orten Kippenheim, Kippenheimweiler, Kürzell, Schutterzell, Oberschoppsheim, Oberweiler, Ottenheim, Sulz und Wagenstadt.

Es ergeht daher auch gleiche Aufforderung an die mittellosen katholischen Waisenmädchen dieser Orte, sich um die zwei und resp. eine Aussteuerprämie in gleicher Weise, wie oben angegeben, zu bewerben.

Man bemerkt dabei ausdrücklich, daß, wenn wider Erwarten aus den berechtigten Orten sich keine Competentinnen melden sollten, man sich veranlaßt sehen würde, diese Aussteuerpreise ebenfalls an mittellose Waisenmädchen aus andern vormalß Baden-Badischen Orten zu vergeben.

Schließlich wird noch angefügt, daß nur solche Waisen zum Genusse zugelassen werden, die mittellos, volle 16 Jahre alt und dabei der katholischen Confession zugethan sind, sich wieder an einen katholischen Unterthanen oder katholischen Diener zu verhehlichen gedenken, und von ihrer geist- und weltlichen Obrigkeit das vorzügliche Zeugniß eines stets ehrbaren, untadelhaften und arbeitsamen Lebenswandels beibringen.

Rastatt, den 7. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. Neumann.

No. 16553. Durch hohen Erlaß Großh. Justizministeriums No. 2868 — 70 wurde der bisherige Assistent Karl Gartner zu Rastatt provisorisch zum Distrikts-Notar für den Notariats-Distrikt Weissenbach ernannt.

Rastatt, den 29. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. Stengel.

Bekanntmachung über die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Die unterzeichnete Commission ist mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. Februar d. J. beschlossenen Gewerbe-Ausstellung beauftragt worden. Dieses Unternehmen, ursprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, ist durch die an die übrigen Staaten unseres Vaterlandes ergangene Einladung eine deutsche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unsere deutschen Landsleute aus dem Gewerbsstande zur Theilnahme an dieser in Berlin am 15. August beginnenden Ausstellung hierdurch nochmals einladen, so bedarf es weder eines Beweises der Vortheile, welche die Ausstellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unser gemeinsames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerksamkeit lenken, daß die Augen des Gewerbe- und Handelsstandes, so wie der Regierungen aller fremden Staaten, auf dieses deutsche Werk gerichtet sind; daß die regste Theilnahme daran eine Frage der Ehre für die deutsche Industrie ist; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbezweige,

oder die Laueit einzelner Theile Deutschlands, zu Angriffen auf die Industrie unseres Vaterlandes tausendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbe-Ausstellung ist von des Königs Majestät das Königliche Zeughaus dargeboten worden, eines der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trocknen Raums hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheile darböte. — Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen wird ferner bemerkt gemacht, daß bereits die Preussische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben, die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen. Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersparleistung sprechen, dieselbe eben so wenig zu versagen, wie dies bei den früheren Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden Berichtserstattung über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, daß wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbestand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingefendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats unentbehrlich sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten nicht mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie spätestens bis zum 22. Juli d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich sein, auch den Staats- und Gemeinde-Behörden, so wie allen Freunden des deutschen Gewerbewesens dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbestandes wird größtentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbleißes ihre Bekanntschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen öffentlichen Blätter endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht sein sollten, bitten wir, zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, daß der deutsche Gewerbestand einem Unternehmen seine kräftige Mitwirkung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Commission der Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Schuldienstschriften.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Schulkandidaten Philipp Rohrer von Geisingen, dormaligem Hülfslehrer zu Dittishausen, Amts Neustadt, auf den kathol. Schul- und Mesnerdienst zu Randen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die durch die Pensionirung des Schullehrers Muser erledigte evang. Schulstelle zu Gresgen ist dem bisherigen Schulverwalter Christian Friedrich Reisser übertragen worden.

Der erledigte kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Dillendorf, Amts Bionndorf, ist dem Schulkandidaten Isidor Juch, bisherigen Unterlehrer zu Salsbachwalden, Amts Achern, übertragen worden.

Dem Schulverwalter Ernst Friedrich Roger von Maulburg ist die erledigte evang. Schule zu Dossenbach übertragen worden.

Die von der Domainenkanzlei der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian zu Baden Hoheiten erfolgte Präsentation des Hülfslehrers Valentin Münch von Waldlagenbach auf die

Schulstelle zu Mülben hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Johann Keim zu Schriesheim, Amts Ladenburg, ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst daselbst mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 250 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 85 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Gurtweil, Amts Waldshut, ist dem Hauptlehrer Johann Förderer zu Bühl, Amts Jestetten, übertragen, und dadurch der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Bühl mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 135 Schulkindern auf 40 fr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Durch das am 24. Mai l. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Johann Georg Becker ist die in die dritte Klasse gehörige evangelische Mädchenschulstelle zu Heidelberg mit dem Normalgehalt von 250 fl. nebst freier Wohnung und ein Drittel vom Gesamtschulgelde à 1 fl. von jedem Schulkinde, in Erledigung gekommen.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Friedrich Eckorn ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Landshausen, Amts Eppingen, mit dem gesetzlich regulirten Gehalt von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von 140 Schulkindern auf 45 fr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um obige Schuldienste haben sich nach Maassgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Bl. Nro. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei den einschlägigen Bezirksschulvisitaturen innerhalb 6 Wochen zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

(1) Neustadt. [Fahndungs-Zurücknahme.] Nro. 6973. Das unterm 14. Septemb. v. J., Nro. 11554, erlassene Fahndungs-Ausschreiben gegen Sebastian Merkle von Kiegel wegen Unterschlagung wird hiemit zurückgenommen, da der Ausgeschriebene eingeliefert wurde.

Neustadt, den 28. Mai 1844.
Großherzogl. Bad. Fürstl. Fürstent. Bezirksamt.

Offenburg. [Fahndung.] Nro. 14611. Johann Bächle von Kinzigthal, vulgo Holzschuhmüller, Kuppelhaus, ist der Theilnahme an einem mit Einbruch verübten Diebstahl verdächtig. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Verretungsfalle hieher zu liefern.

Offenburg, den 25. Mai 1844.
Großherzogliches Oberamt.
Braunstein.

Signalement. Alter: etwa 40 Jahre; Größe: 5' 6"; Haare: schwarz; Bart: desgleichen, bis unter das Kinn; Gesichtsfarbe: gebräunt, einzelne Stellen roth unterlaufen; Gesichtsförm: oval; Statur: schlank.

Kleidung. Er trug bald eine Tuchklappe mit Schild und Quaste, blauen Frack, schwarzes Halstuch und rothgestreifte Sommerhosen, bald einen schwarzen Filzhut und einen alten blauen Mantel oder ein blaues Ueberhemd.

Achern. [Fahndungszurücknahme.] N. 9421. In Untersuchungssachen gegen Bartholomäus Wis von Entersbach, wegen Diebstahls, wird unser Fahndungsausschreiben vom 30. März d. J., Nro. 5810, hiemit zurückgenommen, da Inculpat eingeliefert wurde.

Achern, den 1. Juni 1844.
Großherzogliches Bezirksamt.
Bach.

Oberkirch. [Diebstahl.] Nr. 10281. In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurden circa 28 Ellen halbgebleichtes hänsenes Tuch aus der Behausung des Mich. Müller zu Fernach entwendet.

Oberkirch, den 28. Mai 1844.
Großherzogliches Bezirksamt.
Häselin.

(1) Oberkirch. [Deffentliche Vorladung.] Nro. 9856. Der Großh. Staatsanwalt am Hofgericht des Mittelrheinkreises hat Namens des Großherzogl. Bezirksamts Achern gegen den Müller Karl Junker von Rusbach wegen Ehrenfränkung, beziehungsweise Verläumdung, eine Klage erhoben. Nach einer berichtlichen Anzeige des Bürgermeisteramts zu Rusbach vom 10. d. M. ist der gegenwärtige Aufenthalt des Angeklagten unbekannt.

Derselbe wird deshalb aufgefordert, binnen 4 Wochen dahier sich zu stellen und über die erhobene Anklage zu verantworten, widrigenfalls

auf gepflogene Untersuchung seiner Zeit nach Lage der Akten erkannt werden würde.

Oberkirch, den 25. Mai 1844.

Großherzogliches Bezirksamt.
Häfelin.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

im Bezirksamt Stetten:

(3) des der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg auf der Gemarkung Heinstetten zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Stockach:

(3) zwischen dem Großh. Aerar und den Zehntpflichtigen von Bizenhausen.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammguththeil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

(2) Raftatt. [Präclusiv-Erkenntniß.] Da in der durch Verfügung vom 28. Mai v. J. festgesetzten Frist Niemand Rechte der in § 17 des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Art geltend gemacht hat, so werden alle Jene, welche derartige Rechte gleichwohl zu haben glauben, hiemit lediglich an die zehntberechtigte Pfarrei Kuppenheim gewiesen.

Raftatt, den 6. Mai 1844.

Großherzogliches Oberamt.
Ruth.

(1) Karlsruhe. [Brennholzlieferung.] Der Brennholzbedarf Großherzoglicher Zolldirection für den Winter 1844 auf 1845, in circa 40 Klafter vierschühigem trockenem Waldbuchenholz bestehend, soll an den Wenigstnehmenden in Accord begeben werden.

Desfallige Angebote sind längstens bis 15. Juni d. J. bei unterzeichneter Stelle, bei welcher die näheren Lieferungsbedingungen eingesehen werden können, schriftlich einzureichen.

Vorläufig wird nur bemerkt, daß nahezu der ganze Bedarf sogleich nach erfolgter Genehmigung geliefert werden kann.

Karlsruhe, den 31. Mai 1844.

Großh. Zolldirections-Expeditur.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrierung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. — Aus dem

Landamt Karlsruhe:

(3) von Hochstetten, an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Christoph Wagner, auf Donnerstag den 27. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Landamtskanzlei. — Aus dem

Bezirksamt Wolfach:

(3) von Einbach, an den in Gant erkannten Maurermeister Wendelin Schmider, auf Mittwoch den 12. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim:

(1) zu Pforzheim, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Graveurs Peter Jourdan, auf Montag den 17. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, in diesseitiger Oberamtskanzlei;

(1) von Pforzheim, an die in Gant erkannten Bijouteriefabrikanten Gottfried Schober und Compagnie, auf Dienstag den 2. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, in diesseitiger Oberamtskanzlei;

(1) von Tiefenbronn, an den in Gant erkannten Bürger und Althirschwirth Michael Pfeffinger, auf Freitag den 21. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, in diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präclusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der

vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Pforzheim.

(3) In Gantsachen der Bijouteriefabrikanten G. Siegele und E. Dietrich von Pforzheim; unterm 21. Mai 1844.

Aus dem Bezirksamt Baden.

(1) In der Gantsache des Kaufmanns Joseph Becker von Baden — unterm 14. Mai 1844 Nro. 8203.

(3) Offenburg. [Gläubigeraufforderung.] Nro. 2388. Die gesetzlichen Erben des verlebten Bernhard Glaser ledig von Zell haben das Nachlassvermögen nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten und gleichzeitig den Antrag auf Vornahme einer Passivschuldenliquidation gestellt. Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Erbmasse machen können oder wollen, hiemit aufgefordert, solche am Montag den 10. Juni d. J., von Morgens 7 bis 12 Uhr, im Gemeindegemäuer zu Zell vor dem Distriktsnotar Fricke anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Bezahlung der angemeldeten Schulden auf die Erben gekommen ist.

Offenburg, den 18. Mai 1844.

Großherzogliches Oberamt.

Salura.

(3) Offenburg. [Gläubigeraufforderung.] Nro. 2386. Genoseva Eisele, Wittve des verlebten hiesigen Bürgers und Schriftverfassers Anton Rindfleisch, hat als Rechtsnachfolgerin desselben auf öffentliche Passivschuldenliquidation angetragen.

Es werden Diejenigen, welche Ansprüche auf diese Verlassenschaft machen wollen und können, hiemit aufgefordert, solche am Samstag den 8. Juni d. J. vor dem Notar Fricke dahier in dessen Geschäftszimmer anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Verlassenschaftsmasse erhalten werden, welcher nach Zahlung der angemeldeten Schulden auf die Rechtsnachfolgerin des kinderlosen Erblassers gekommen ist.

Offenburg, den 20. Mai 1844.

Großherzogliches Oberamt.

Salura.

(3) Offenburg. [Gläubiger-Aufforderung.] Nro. 14439. Die Kinder der verstorben. Regina Faust, geschiedenen Ehefrau des hiesigen Bürgers

und Säcklermeisters Michael Heil, haben die Erbschaft ihrer Mutter mit Vorbehalt des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses angetreten und gleichzeitig auf Abhaltung einer öffentlichen Passivschuldenliquidation angetragen.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche Ansprüche an die vorhandene Masse machen können und wollen, hiermit aufgefordert, solche am Samstag den 8. Juni d. J. vor dem Notar Fricke in dessen Geschäftszimmer dahier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, welcher nach Befriedigung der bekannten Gläubiger auf die Erben gekommen ist. Offenburg, den 19. Mai 1844.

Großherzogliches Oberamt.

Braunstein.

(3) Offenburg. [Gläubigeraufforderung.] Die volljährigen Erben und der Vormund der minderjährigen Rechtsnachfolger der verlebten Friederika Glaser ledig von Zell haben deren Nachlassvermögen nur mit Vorbehalt des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses angetreten und auf Abhaltung einer öffentlichen Passivschuldenliquidation angetragen.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Erbmasse machen können und wollen, werden hiemit aufgefordert, solche am Dienstag den 11. Juni d. J., von Morgens 7 bis 12 Uhr, im Gemeindegemäuer zu Zell vor dem Notar Fricke anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der bekannten Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Offenburg, den 18. Mai 1844.

Großherzogliches Oberamt.

Salura.

Kauf-Anträge.

Neuweier, Amts Bühl. [Heuversteigerung.] Samstags den 8. Juni, Nachmittags 2 Uhr, werden im hiesigen Schlosse 70 bis 75 Ctr. Heu, 1843er Gewächs, öffentlich an den Meistbietenden in scheidlichen Abtheilungen versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Neuweier, den 28. Mai 1844.

Grundherrl. v. Knebel'sches Rentamt.

Elseffer.

(3) Haslach. [Liegenschafts-Versteigerung.] Da bei der heute abgehaltenen Vollstreckungs-Versteigerung auf die Liegenschaften des Nagel-

schmieds Xaver Bühler der Schätzungspreis nicht geboten wurde, so wird Tagfahrt zur zweiten und letzten Versteigerung auf

Dienstag den 11. k. M. Juni, Nachmittags 2 Uhr, in der Stadtwirtschaft mit dem Bemerken anberaumt, daß bei dieser zweiten Versteigerung um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches den Schätzungspreis auch nicht erreicht, der endgültige Zuschlag erteilt werden wird.

Die Liegenschaften sind:

1. Ein zweistöckiges Bohnhaus mit Werkstätte im untern Stock, auf dem innern Graben gelegen, neben Joseph Falk und der Stadtkalmend.

2. $\frac{1}{2}$ Meßle Garten im Stadtgraben, neben Wendelin Steinbrücker's und Xaver Kaltbach's Wittwe.

3. $1\frac{1}{2}$ Meßle Garten ebendasselbst, neben sich selbst und Franz Joseph Brucker.

4. 2 Sester Ackerfeld im Gewann Schielewiesen, neben dem Gebel'schen Lehengut u. dem Feldweg. Haslach, am 23. Mai 1844.

Das Bürgermeisteramt.

Ruedin.

(1) Unzhurst, Amts Bühl. [Liegenschafts-Versteigerung.] Dem hiesigen Bürger u. Ochsenwirth Friedrich Roth werden auf erhobene Forderungsklagen mehrerer Gläubiger in Gemäßheit richterlicher Verfügung des Großherzogl. Bezirksamts Bühl vom 12. April d. J., Nro. 9524, und vom 3. Mai d. J., Nro. 11208, nachbenannte Liegenschaften im Vollstreckungswege

Dienstags den 17. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Hause selbst öffentlich versteigert:

1) Eine zweistöckige Behausung von Holz mit Balkenkeller, mit der ewigen Wirthschaftsgechtigkeit zum Ochsen, einers. Benedikt Zimmermann, anderseits die Dorf-gasse, vornen der Kirchweg, hinten sich selbst.

2) Eine zweistöckige Scheuer, Stallung, Schopf und Tanzboden unter einem Dache, einerseits und hinten sich selbst, anderseits Benedikt Zimmermann, vornen der Kirchweg.

3) 1 Viertel Grab- und Gemüsgarten, einers. und hinten sich selbst, anderseits Andreas Maurath, vornen der Kirchweg.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erreicht wird.

Unzhurst, den 23. Mai 1844.

Das Bürgermeisteramt.

Gander. vdt. Buhlinger.

(1) Rastatt. [Hausversteigerung.] Dem hiesigen Bürger und Schreinermeister Franz Becker wird in Folge richterlicher Verfügung vom 3. Mai d. J., Nro. 13291, am

Donnerstag den 4. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Salmen dahier

eine theils zwei-, theils dreistöckige steinerne Behausung nebst Höfchen, worauf sich theilweise ein flaches Dach mit Geländer befindet, in der Stadt (der Lyzeums-Straße), einerseits und hinten Lammwirth Zwiebelhofer, anderseits Kaufmann Jakob Birnstill und vornen die Lyzeumsstraße — Haus Nr. 89 — im Wege des Gerichtszugriffs öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag sogleich erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Rastatt, den 24. Mai 1844.

Das Bürgermeisteramt.

Müller. vdt. Burgard.

(1) Baden. [Hausversteigerung.] In Folge richterlicher Verfügung Großherzogl. Bezirksamts Baden vom 13. v. M., Nro. 5836, wird

Donnerstags den 18. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause hier von dem hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Ignaz Kolb in öffentlicher Versteigerung zum Kaufe ausgesetzt:

Ein dreistöckiges, unten von Stein, oben von Holz erbautes Bohnhaus an der Gernsbacher Straße dahier, 35' lang, 37' 5" tief, einers. Anton Schrammberger's Wittib und Allmend, anderseits Allmendweg, vornen die Gernsbacher Straße, hinten Nepomuk Hüber.

Um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches wenigstens den Schätzungspreis erreicht, wird der endgültige Zuschlag bei dieser Versteigerung erteilt werden.

Baden, den 25. Mai 1844.

Das Bürgermeisteramt.

D. St. B. d. B.

Chinger. vdt. Kesselhauf.